

Nutzungsvertrag

für die Verlegung elektrischer Kabel zur Errichtung von Windenergieanlagen

(hier: „Neuendorf“)

zwischen

Ortsgemeinde Hallschlag
vertreten durch den Ortsbürgermeister
Dirk Weicker
Trierer Straße 18
54611 Hallschlag

- nachfolgend „Grundstückseigentümer“ genannt -

und der

EnBW Windkraftprojekte GmbH
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart. HRB: 744264

- nachfolgend „Nutzer“ genannt -

Vorbemerkung:

Der Nutzer beabsichtigt, im Rahmen eines von ihm geplanten Windparks in Neuendorf nach Vorliegen aller hierzu erforderlichen behördlichen Genehmigungen zwei Windenergieanlage/n mit den erforderlichen Zuwegungen und Versorgungsleitungen zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

Der Grundstückseigentümer gestattet dem Nutzer die Nutzung seines Grundstücks für diesen Zweck im Rahmen und nach Maßgabe der nachfolgenden vertraglichen Bestimmungen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Grundstückseigentümer gestattet dem Nutzer, auf dem/den in der **Anlage 0** aufgeführten/n Grundstück/en, die Verlegung von unterirdischen Mittelspannungs-, Mess-, Steuer-, Regel-, Telekommunikations- und Datenfernübertragungskabel (nachstehend Kabelleitungen) von und zu den Windenergieanlagen (nachstehend WEA) des Windparks und zum Verknüpfungspunkt mit dem Netz des regionalen Energieversorgungsunternehmens.
2. Die Gestattung umfasst das Recht, die erforderlichen Kabelleitungen unterirdisch in einer Tiefe von mindestens 0,80 m unter Geländeoberkante mit einem Schutzstreifen von jeweils 1,0 m rechts und links der Mittelachse zu verlegen, zu nutzen, zu unterhalten, instand zu setzen, zu erneuern und zu entfernen. Der genaue Umfang der Inanspruchnahme des/der Grundstücke(s) ergibt sich aus dem diesem Nutzungsvertrag als **Anlage 1** beigefügten Lagepläne.
3. Hinsichtlich der Grundstücke Gemarkung Hallschlag, Flur 9, FlSt.-Nr. 69, 37, 7, Flur 8, FlSt. Nr. 66, 74, 152/2 stellt der Grundstückseigentümer klar, dass es sich hierbei um ein Gewässergrundstück handelt, für welches kein Grundbuchblatt angelegt wurde und daher ein solches nicht existiert.

Der Grundstückseigentümer gestattet daher die Benutzung des vorgenannten Grundstückes im Rahmen seiner Anliegerschaft. Die Gestattung bezieht sich nur auf den Teilbereich des Grundstückes, soweit die (Wege-)Grundstücke des Grundstückseigentümers Gemarkung Hallschlag, wie folgt angrenzen:

Anliegerflurstücke		Angrenzendes (Wege-)Grundstück	
Flur	Flurstück	Flur	Flurstück
8	152/2	8	21/3
8	74	8	78/1
8	74	8	78/2
8	66	8	61/3
8	66	8	61/2
9	69	9	67/1
9	69	9	62/4
9	37	9	64/2
9	7	9	67/1
9	7	9	4

Dieser Bereich ist in den anliegenden Lageplan **Anlage 1** dargestellt.

4. Der Grundstückseigentümer gestattet dem Nutzer und von diesem beauftragten Dritten, das Grundstück in dem für die vorgenannten Zwecke erforderlichen Umfang zu betreten, mit Fahrzeugen und Maschinen aller Art zu befahren und aufzugraben.

5. Sollte die Lage der Kabelleitungen aus genehmigungsrechtlichen, technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen geändert werden müssen, ist der Grundstückseigentümer hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Grundstückseigentümer gestattet dem Nutzer die Benutzung des/der in der **Anlage 0** aufgeführten Grundstücke(s) nach Maßgabe der geänderten Planung. Der Nutzer wird dem Grundstückseigentümer den entsprechend geänderten Lageplan spätestens nach Abschluss der Arbeiten übersenden. Dieser Lageplan wird sodann den Lageplan nach § 1 Abs. 2 ersetzen.
6. Die auf dem Grundstück des Grundstückseigentümers zu verlegenden Kabelleitungen gehen nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Der Nutzer verbindet alle Kabelleitungen nur zeitlich befristet und zu einem vorübergehenden Zweck oder in Ausübung eines Rechtes an dem Grundstück in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit als Scheinbestandteil im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB mit dem jeweils betroffenen Grundstück.
7. Der Grundstückseigentümer verzichtet auf sein etwaiges Pfandrecht an der/n Kabelleitungen.
8. Eine andere als die vertraglich vereinbarte Nutzung bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Macht der Nutzer nicht vollumfänglich von seinem Nutzungsrecht Gebrauch, verbleibt das Recht zur sonstigen Nutzung der verbleibenden Grundstücksflächen beim Grundstückseigentümer.

§ 2 Bauarbeiten

1. Der Nutzer hat alle auf dem Grundstück vorzunehmenden Bau- und Verlegungsarbeiten in einer die Interessen des Grundstückseigentümers schonenden und die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks möglichst wenig beeinträchtigenden Weise vorzunehmen; er hat sich vor Beginn der Arbeiten hierüber mit dem Grundstückseigentümer und ggf. dessen landwirtschaftlichen Pächtern abzustimmen.
2. Der Nutzer hat vor Beginn aller Baumaßnahmen auf dem Grundstück zu prüfen, ob und gegebenenfalls wo im Einzelnen auf dem Grundstück Versorgungseinrichtungen, -kabel und -leitungen verlegt sind. Der Grundstückseigentümer hat ihm die benötigten Unterlagen auszuhändigen. Sofern er nicht im Besitz der entsprechenden Lagepläne ist, hat er dem Nutzer nach dessen Aufforderung eine Vollmacht zu erteilen, damit sich dieser die entsprechenden Unterlagen beschaffen kann.
3. Bei der Verlegung der Kabelleitungen hat der Nutzer – ggf. durch Einschaltung einer Fachfirma für Drainagearbeiten – dafür Sorge zu tragen, dass die einzelnen Drainagestränge – soweit möglich – unbeschädigt erhalten bleiben. Soweit die Drainagen im Bereich der Kabelleitungen nach Rücksprache mit dem Grundstückseigentümer unterbrochen, verlegt oder vollständig entfernt werden müssen, hat der Nutzer durch geeignete Ersatzmaßnahmen und auf seine Kosten dafür Sorge zu tragen, dass das Drainage-/ Entwässerungssystem für das gesamte Grundstück funktionsfähig erhalten bleibt. Der Nutzer darf eine zur Errichtung der Kabelleitungen erforderliche eigene Drainage auf seine Kosten errichten und an das bereits vorhandene Drainage-/ Entwässerungssystem anschließen. Eine damit verbundene Mitbenutzung des bereits schon bestehenden Drainage-/Entwässerungssystems erfolgt unentgeltlich.
4. Alle Voruntersuchungen, Messungen und Begehungen am Grundstück, die im Vorfeld der Verlegung der Kabelleitungen erforderlich sind, erfolgen ohne Entschädigungsleistungen. Hierunter fallen auch Bodenproben und Sondierungsbohrungen. Der Grundstückseigentümer gestattet hierzu den Zugang zum Grundstück.

5. Das Grundstück wird dem Nutzer mit Baubeginn zur weiteren Verfügung gestellt. Baubeginn ist mit Beginn der Erdarbeiten. Diesen Zeitpunkt wird der Nutzer dem Grundstückseigentümer rechtzeitig, spätestens jedoch ca. zwei Wochen vor Baubeginn schriftlich mitteilen.
6. Zur Beweisführung über etwaige durch den Nutzer verursachte Flurschäden und dadurch verursachte Ernteauffälle ist vor Baubeginn eine gemeinsame Bestandsaufnahme mit Fotodokumentation durch die Vertragsparteien bzw. mit dem landwirtschaftlichen Pächter durchzuführen. Der Zustand der/des Grundstück(s) wird durch ein entsprechendes Protokoll dokumentiert. Nach Beendigung der Verlegungsarbeiten wird eine gemeinsame Bewertung der/des Grundstück(s) durch die Vertragsparteien bzw. mit dem landwirtschaftlichen Pächter durchgeführt, um die Schäden aufzunehmen. In diesem Zustandsprotokoll werden alle von dem Protokoll vor Baubeginn abweichenden Zustände festgehalten. Schäden, die später als vier Wochen nach Bewertung gemeldet werden, werden nur berücksichtigt, wenn der Grundstückseigentümer bzw. landwirtschaftliche Pächter nachweisen, dass sie vom Nutzer verursacht wurden.
7. Soweit sich die Vertragsparteien nicht einigen können wird die Höhe der Entschädigung durch einen unabhängigen, öffentlich bestellten und vereidigten Gutachter festgestellt. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Beauftragung des Gutachters entstehen, trägt die jeweilige Vertragspartei selbst.

§ 3 Pflichten des Grundstückseigentümers

1. Der Grundstückseigentümer gestattet dem bzw. beauftragt und bevollmächtigt den Nutzer, alle zur Verlegung elektrischer Kabelleitungen erforderlichen Erklärungen, Anfragen und Anträge etc. abzugeben und für sich entgegenzunehmen, gegebenenfalls auch zuzustimmen bzw. zu genehmigen. Soweit notwendig, wird der Grundstückseigentümer Anträgen usw. – z. B. Bau-/BlmSchG-Antrag – schriftlich zustimmen. Er anerkennt alle in der Bau-/BlmSchG-Genehmigung enthaltenen Auflagen, soweit sie das in Anspruch genommene Grundstück betreffen.
2. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, auf dem/n in **Anlage 0** aufgeführtem/n Grundstück/en Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der vertragsgegenständlichen Nutzung gem. § 1 Abs. 1 bis 2, insbesondere das Errichten von Bauwerken und Hindernissen (z.B. Bäume) zu unterlassen bzw. zu pflanzen oder deren Errichtung/Pflanzung zuzustimmen, soweit die Kabelleitungen direkt oder indirekt beeinträchtigt werden können.
Der Nutzer hat Anspruch auf Beseitigung derartiger Bauwerke, Pflanzungen und Hindernisse. Diese können jedoch dann bestehen bleiben, wenn davon keine beeinträchtigenden Einwirkungen auf Kabelleitungen zu erwarten sind. Die Beweislast hierfür obliegt dem Grundstückseigentümer, wenn er am Bestand derartiger Errichtungen festhält. Den Nachweis hat er auf seine Kosten durch ein Sachverständigengutachten zu erbringen.
3. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, im Falle bestehender oder beabsichtigter jagd-, forst- oder landwirtschaftlicher Nutzungs- oder Pachtverhältnisses mit Dritten eine Einverständniserklärung gemäß **Anlage 2** einzuholen. Ansonsten hat der Grundstückseigentümer eine Eigenbewirtschaftungserklärung gemäß **Anlage 2** abzugeben. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Nutzer jeden Landpächterwechsel sowie Pflugtausch u. ä. mitzuteilen und jeweils unverzüglich eine neue Einverständniserklärung des jeweiligen Landpächters einzuholen und dem Nutzer zu übergeben.

§ 4 Pflichten des Nutzers

1. Der Nutzer ist verpflichtet, die Kabelleitungen nach den jeweils geltenden technischen Vorschriften installieren zu lassen, zu betreiben und zu unterhalten. Er kann sich zu diesem Zweck dauerhaft Dritter oder Erfüllungsgehilfen bedienen.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, bei Erdarbeiten den Mutterboden zunächst abzunehmen und gesondert zu lagern, gegebenenfalls Gräben und andere Hohlräume ordnungsgemäß zu verfüllen und danach den Mutterboden wieder in gleichmäßig deckender Weise aufzubringen. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit werden die Kabel außer Betrieb genommen und können im Erdreich verbleiben.
3. Der Nutzer ist nicht verpflichtet, die Kabelleitungen auf dem/n Grundstück/en des Grundstückseigentümers zu verlegen.

§ 5 Dienstbarkeiten, Vormerkungen

1. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, zu Gunsten des Nutzers in gesonderter, notariell zu beglaubigender Urkunde, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß **Anlage 3 Ziffer 1** nebst Vormerkung gleichen Anspruchsinhalts gemäß **Anlage 3 Ziffer 2** eintragen zu lassen. Die Grundbucheintragungen haben so zu erfolgen, dass keine Rechte in Abteilung II und Abteilung III des Grundbuchs vorgehen. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, alle erforderlichen Willenserklärungen in der erforderlichen Weise entsprechend der **Anlage 3** zum Zwecke der Bestellung der erforderlichen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und Vormerkung im Grundbuch abzugeben.
2. Weiterhin verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, die inhaltlich gleiche beschränkte persönliche Dienstbarkeit, die zu Gunsten des Nutzers in das Grundbuch eingetragen wird, zu Gunsten eines Dritten oder der finanzierenden Bank für den Fall zu bestellen, dass der Dritte oder die finanzierende Bank gemäß den Regelungen unter §§ 9 oder 12 in diesen Nutzungsvertrag eintritt. Der Dritte oder die finanzierende Bank kann im Sinne von § 328 Abs. 1 BGB die Bestellung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit von dem Grundstückseigentümer unmittelbar fordern, sobald der Vertragseintritt vollzogen ist.

Zur Sicherung dieses veräußerlichen Anspruchs wird vom Grundstückseigentümer die Eintragung der Vormerkungen auf Bestellung dieser beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bewilligt und beantragt. Der durch die Vormerkungen zu sichernde Anspruchsinhalt ergibt sich aus der **Anlage 3 Ziffer 1**.

Die Grundbucheintragung hat so zu erfolgen, dass mit Ausnahme der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gemäß vorstehender Ziff. 1 keinerlei Rechte in Abteilung II und Abteilung III des Grundbuches vorgehen.

3. Der Grundstückseigentümer erteilt dem Nutzer eine schriftliche Vollmacht gemäß **Anlage 4**, die den Nutzer zur Einsichtnahme in das Grundbuch sowie in die Grundakte und zur Einholung der Grundbuchauszüge berechtigt.
4. Nutzer verpflichtet sich, nach Vertragsbeendigung die zu seinen Gunsten oder zu Gunsten der finanzierenden Bank eingetragene/n Dienstbarkeit/en und Vormerkung/en zu löschen. Die Verpflichtung zur Löschung der Dienstbarkeit/en und Vormerkung/en gilt nur für die Fälle der Beendigung des Nutzungsvertrages aufgrund Ablaufs der ordentlichen Vertragslaufzeit, einvernehmli-

cher Beendigung wegen Stilllegung und Abbau der WEA oder einer außerordentlichen Kündigung im Sinne des § 8.

§ 6 Nutzungsentgelt

1. Der Nutzer zahlt für die in diesem Vertrag eingeräumten Rechte unter der Voraussetzung, dass die beschränkte persönliche Dienstbarkeit und die Vormerkungen gemäß § 5 dieses Nutzungsvertrages im Grundbuch eingetragen sind ein jährliches Nutzungsentgelt

in Höhe von Euro 2,00 pro laufende Meter
(in Worten: **zwei Euro**).

Nach derzeitigem Planungsstand beträgt die Inanspruchnahme des/der Grundstücke(s) 2719 laufende Meter.

2. Das Nutzungsentgelt beträgt somit:

Euro 5.438,00 (Netto) pro Jahr
(in Worten: **fünftausendvierhundertachtunddreißig Euro**)

- Ist die Kabeltrasse länger als in Abs. 1 vermerkt, wird der Nutzer das Nutzungsentgelt für die tatsächliche Länge mit dem rechnerisch korrekten Betrag entrichten. Sollte die tatsächlich verlegte Kabelstrecke kürzer ausfallen, werden die Vertragsparteien die Beträge, sofern der Unterschiedsbetrag größer 50,00 Euro beträgt, gegeneinander ausgleichen. Der Vertrag wird jedoch mit mindestens mit 500,00 Euro vergütet.
3. Das jährliche Nutzungsentgelt ist jeweils zum 1. April des laufenden Jahres fällig. Für das Jahr des Baubeginns wird ein zeitanteiliges Nutzungsentgelt für die Monate ab Baubeginn bis zum Jahresende gezahlt. Der Monat des Baubeginns gilt als voller Monat.
 4. Das Nutzungsentgelt ist fest vereinbart und gilt für die Dauer der Vertragslaufzeit inkl. gegebenenfalls der Zeiträume der ausgeübten Verlängerungsoption.
 5. Die Entgelte sind Nettobeträge. Hat der Grundstückseigentümer zur Umsatzsteuer optiert, wird er dem Nutzer eine Rechnung stellen, in der die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich und gesondert in der jeweils geltenden Höhe ausgewiesen ist. Das Nutzungsentgelt wird erst nach Zugang einer den Vorschriften des UStG entsprechenden Rechnung bei dem Nutzer zur Zahlung fällig.
 6. Die Zahlung erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung auf das nachfolgende Konto:

Kontoinhaber: _____

IBAN.: _____

BLZ / BIC: _____

Bank: _____

Diese Bankverbindung gilt solange als Zahlungsort, bis der Grundstückseigentümer dem Nutzer in Textform eine andere Bankverbindung bekannt gibt.

7. Mit dem vorstehenden Nutzungsentgelt sind sämtliche Beeinträchtigungen, alle Lasten und Leistungen des Grundstückseigentümers aus diesem Nutzungsvertrag, mit Ausnahme des Abs. 8, abgegolten und erledigt.
8. Neben dem Nutzungsentgelt zahlt der Nutzer Entschädigungen für den Ernteausfall (Grünland- oder Ackerschäden), die durch die Bautätigkeit während der Verlegung, Unterhaltung oder Entfernung der Kabel entstehen. Die Ermittlung der Ernteausfallentschädigung erfolgt anhand des Aufmaßes, das unmittelbar nach Verlegung der Kabelleitungen erstellt wird. Die Entschädigung wird vom Grundstückseigentümer bzw. dem landwirtschaftlichen Pächter in Rechnung gestellt. Die Zahlung ist vier Wochen nach Eingang der Rechnung beim Nutzer zur Zahlung fällig.
9. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass bei Verpachtung des Grundeigentums die Ernteausfallentschädigung nach § 6 Abs. 8 ausschließlich und direkt an den jeweiligen landwirtschaftlichen Pächter geleistet wird.

§ 7 Vertragslaufzeit

1. Dieser Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung (letzte. Unterschrift) wirksam und hat eine feste Laufzeit von 29 (neunundzwanzig) Jahren.
2. Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.

§ 8 Rücktritt und außerordentliche Kündigung

1. Dem Grundstückseigentümer steht nach Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsunterzeichnung ein weiteres Rücktrittsrecht zu, wenn der Nutzer nicht innerhalb dieses Zeitraums die bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt bekommen hat oder die Erteilung unmittelbar bevorsteht. Der Grundstückseigentümer muss innerhalb von zwei Monaten von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen.
2. Der Grundstückseigentümer erhält eine Entschädigung in Höhe von 500 Euro (in Worten: fünfhundert Euro), wenn er von seinem Rücktritt keinen Gebrauch macht, obwohl der Antrag auf bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht gestellt wurde.
3. Das Recht auf eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - a) für jede Partei, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - aa) wenn die andere Partei schuldhaft ihre vertraglichen Verpflichtungen in solch erheblichem Maße verletzt, dass der anderen Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.
 - b) für den Grundstückseigentümer, wenn
 - aa) der Nutzer nicht innerhalb von fünf Jahren mit der Verlegung der Kabelleitungen begonnen hat, nachdem ihm die Genehmigungsbehörde eine bestandskräftige Baugenehmigung oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den im Vorwort genannten Windpark erteilt hat;

- bb) bestandskräftig feststeht, dass der Windpark insgesamt nicht genehmigungsfähig ist;
 - cc) der Nutzer mit der Entrichtung des jährlichen Nutzungsentgelts länger als drei Monate in Verzug geraten ist;
Pachtzahlungen Dritter, insbesondere der finanzierenden Bank, wirken schuldbefreiend und müssen vom Grundstückseigentümer angenommen werden.
 - c) für den Nutzer, wenn
 - aa) bestandskräftig feststeht, dass der Windpark insgesamt oder einzelne WEA nicht genehmigungsfähig sind und das/die vertragsgegenständliche/n Grundstück/e nicht mehr zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck benötigt wird;
 - bb) ein dauerhafter Betrieb der Kabelleitungen aus technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nicht mehr möglich oder sinnvoll ist.
 - cc) sich herausstellt, dass das vertragsgegenständliche Grundstück für den Windpark nicht benötigt wird und es zu dem vertragsgegenständlichen Zweck bisher nicht in Anspruch genommen wurde. In diesem Fall entfällt die Verpflichtung des Nutzers gemäß § 6.
4. Eine außerordentliche Kündigung ist in Textform zu erklären.
 5. In den Fällen der Ziff. 4 b) aa) ist eine Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist zulässig.
 6. Im Fall eines Zahlungsverzuges gem. Ziff. 4 b) cc) setzt die Wirksamkeit der Kündigung voraus, dass der Grundstückseigentümer den Nutzer zuvor in Textform aufgefordert hat, seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb einer Frist von vier Wochen nachzukommen. Die Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig.
 7. Die außerordentliche Kündigung hat, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen, nachdem die betreffende Partei Kenntnis von dem zur Kündigung berechtigenden Grund erlangt hat. Die Kündigung wird mit Ablauf von 14 Kalendertagen nach Zugang der Kündigungserklärung wirksam.
 8. Beabsichtigt eine Partei, den Nutzungsvertrag vor vollständiger Rückführung der zur Finanzierung gewährten Darlehen zu kündigen, hat sie die finanzierende Bank als Sicherungseigentümerin vorab hiervon zu unterrichten. Die finanzierende Bank hat das Recht, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Unterrichtung an die Stelle des Nutzers zu treten oder hierfür einen Dritten zu benennen, sofern sie die Kündigungsgründe beseitigt. Tritt die finanzierende Bank innerhalb der vorgenannten Frist weder an die Stelle des Nutzers noch benennt sie einen Dritten, ist die Partei berechtigt, den Nutzungsvertrag zu kündigen.
 9. Ein Anspruch auf Erteilung einer Löschungsbewilligung für die beschränkte persönliche Dienstbarkeit nebst Vormerkungen nach § 5 dieses Vertrages ist bei Ausübung des Sonderkündigungsrechts nach § 111 InsO bzw. § 57a ZVG ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 9 Sicherungsübereignung, notwendige Zustimmungen, Drittbenennungs- und Selbsteintrittsrecht der finanzierenden Bank

1. Die zu errichtende(n) WEA nebst Kabelleitungen können einer finanzierenden Bank sicherungsübereignet werden.
2. Für den Fall der Verwertung der WEA einschließlich Kabelleitungen als Sicherungsgut oder falls die WEA samt Kabelleitungen bei noch laufender Finanzierung aus anderen Gründen nicht weiter von dem Nutzer, sondern von einem Dritten betrieben werden soll, gilt Folgendes:
 - a) Der Grundstückseigentümer stimmt dem Eintritt des Dritten in diesen Nutzungsvertrag mit allen Rechten und Pflichten an Stelle des Nutzers hiermit zu, soweit damit keine Verringerung seiner Sicherheiten verbunden ist. Der Nutzer bevollmächtigt die finanzierende Bank, den für die Vertragsübernahme erforderlichen Eintrittsvertrag mit dem Dritten zu schließen. Diese Vollmacht endet mit vollständiger Rückführung der von der finanzierenden Bank gewährten Darlehen. Der Vertragseintritt wird erst wirksam, wenn die finanzierende Bank gegenüber dem Grundstückseigentümer die Vertragsübernahme schriftlich angezeigt hat.
 - b) Der Eintritt eines Dritten in diesen Nutzungsvertrag mit allen Rechten und Pflichten bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung der finanzierenden Bank.
 - c) Die finanzierende Bank ist für den Fall der Verwertung des Sicherungsgutes berechtigt, anstelle des Nutzers mit allen Rechten und Pflichten selbst in diesen Nutzungsvertrag einzutreten. Der Grundstückseigentümer stimmt hiermit der Übertragung dieses Vertrages auf die finanzierende Bank zu. Der Vertragseintritt wird erst wirksam, wenn die finanzierende Bank gegenüber dem Grundstückseigentümer die Vertragsübernahme schriftlich angezeigt hat.
 - d) Die Parteien verpflichten sich, über jeden Vertragseintritt und jede Vertragsübernahme im Sinne der vorstehenden Regelungen einen schriftformgerechten Nachtrag zu diesem Nutzungsvertrag abzuschließen (§ 13 Ziffer 2). Dieser dient jedoch nur der Klarstellung und ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Vertragseintritt oder die Vertragsübernahme.
3. Die Parteien verpflichten sich, keine das Sicherungsinteresse der finanzierenden Bank berührenden Abreden aufzuheben, zu ändern oder zu ergänzen, solange nicht die Darlehen zur Finanzierung der WEA samt Kabelleitungen vollständig rückgeführt wurden. Für den entsprechenden Zeitraum verpflichten sich die Vertragsparteien auch, die im Grundbuch für den Nutzer einzutragende/eingetragenen beschränkten dinglichen Rechte und Vormerkung/en nicht zu ändern, zu ergänzen oder löschen zu lassen. Die vollständige Rückführung der Kredite wird der Nutzer dem Grundstückseigentümer unverzüglich schriftlich mitteilen.

§ 10 Haftung, Schadensersatz, Versicherung

1. Der Nutzer haftet dem Grundstückseigentümer gegenüber für alle Personen-, Sachschäden und sonstigen Schäden, insbesondere auch Flurschäden, die durch die Nutzung der im Vertrag genannten Grundstücke entstehen nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Schäden, die durch vom Nutzer beauftragte Dritte oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
2. Zum Zwecke der Absicherung der genannten Haftungsrisiken wird vom Nutzer eine in stets ausreichender Höhe ausgestattete Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Nutzer kann sich zu diesem Zweck auch einer Konzernhaftpflichtversicherung des Mutterkonzerns bedienen. Der

Grundstückseigentümer ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die bestehenden Versicherungsverträge mit der Maßgabe zu erhalten, dass die für ihn relevanten Informations- und Sicherungsinteressen vom Nutzer in ausreichendem Maße offengelegt werden.

3. Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden durch zweckfremde oder durch diesen Vertrag nicht gedeckte Nutzungen der Grundstücke samt Zuwegungen durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen und Beauftragten sowie seine anderen Pächter und Nutzer. Im Übrigen haftet der Grundstückseigentümer für die Verletzung von vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen in gleicher Weise wie der Nutzer.

§ 11 Kosten

Alle Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung werden vom Nutzer getragen. Beratungskosten des Grundstückseigentümers sind hiervon nicht umfasst.

§ 12 Rechtsnachfolger/Übertragung auf Dritte

1. Der Nutzer kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit ganz oder teilweise an Dritte (Übernehmer) übertragen. Der Eintritt des Übernehmers in diesen Vertrag hat schriftlich zu erfolgen. Sofern der Übernehmer die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollständig übernimmt und insoweit keine Verringerung der Sicherheiten für den Grundstückseigentümer einhergeht, stimmt der Grundstückseigentümer dem Eintritt des Übernehmers als Nutzer mit allen Rechten und Pflichten in diesen Nutzungsvertrag anstelle des bisherigen Nutzers hiermit zu. Die Vertragsübernahme wird erst wirksam, wenn sie dem Grundstückseigentümer vom Übernehmer schriftlich angezeigt worden ist. Es gilt § 9 Ziffer 2 d).
2. Eine Übertragung des Vertrages auf mit dem Nutzer verbundene Gesellschaften im Sinne von §§ 15 ff. AktG bedarf keiner Genehmigung oder Zustimmung des Grundstückseigentümers.
3. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er das Grundstück überträgt, in den Vertrag eine Klausel aufzunehmen, wonach der Erwerber/Käufer in alle Verpflichtungen eintritt, die sich aus diesem Nutzungsvertrag nebst ggf. vorliegenden Nachträgen gegenüber den Berechtigten, insbesondere dem jeweiligen Nutzer und der finanzierenden Bank, ergeben. Diese Verpflichtung ist ebenfalls dem Erwerber/Käufer aufzuerlegen.
4. Der Grundstückseigentümer erklärt auch für den Fall, dass er das veräußerte vertragsgegenständliche Grundstück seinerseits als landwirtschaftlicher Pächter wieder mittels Pacht- oder Miet- oder Nutzungsvertrag in Besitz nimmt, bereits jetzt sein Einverständnis zur Nutzung des Grundstückes gemäß vorliegendem Nutzungsvertrag.
5. Kommt der Grundstückseigentümer diesen Verpflichtungen nicht nach, so übernimmt er hiermit ausdrücklich die Haftung für daraus entstehende Schäden dem jeweiligen Berechtigten gegenüber, insbesondere sowohl gegenüber dem Nutzer als auch gegenüber der finanzierenden Bank.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform im Sinne des § 126 BGB. Dies gilt auch für eine Abbedingung der Schriftformklausel.

3. Den Parteien sind die besonderen Schriftformerfordernisse des § 550 BGB bekannt. Sie verpflichten sich gegenseitig, auf Verlangen der jeweils anderen Partei hinsichtlich aller abgeschlossenen Vereinbarungen, die gesetzliche Schriftform der §§ 126, 550 BGB herzustellen und verzichten auf das Recht zur Kündigung wegen fehlender Schriftform. Diese Verpflichtung gilt nur für die diesen Vertrag in seiner ursprünglichen Fassung schließenden Parteien.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, Verschwiegenheit über den Inhalt dieses Vertrages zu wahren.
6. Personenbezogene Daten werden durch den Nutzer ausschließlich entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist –soweit rechtlich zulässig- Stuttgart.

§ 15 Vertragsanhänge und Anlagen

Diesem Nutzungsvertrag sind beigelegt:

Anlage 0: Vertragsgegenstand (Aufstellung der betroffenen Grundstücke)

Anlage 1 (a-c): Vorläufige Lagepläne

Anlage 2: Einverständniserklärung (Erklärung Landwirt, Pächter/Eigenbewirtschaftungserklärung)

Anlage 3: Muster der Dienstbarkeitsbewilligung/Vormerkungen

Anlage 4: Vollmacht zur Grundbucheinsicht etc.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

i.V. Eva Karlowatz / i.V. Jennifer Kohl
EnBW Windkraftprojekte GmbH
(Nutzer)

Dirk Weicker (Ortsbürgermeister)
(Grundstückseigentümer)

Tabellarischer Vertragsgegenstand
-Auflistung aller betroffenen Grundstücke zum Nutzungsvertrag-

Gemarkung	GB-Blatt	Flur	Flur-Stück
Hallschlag	996	7	138/2
Hallschlag	996	7	93/1
Hallschlag	996	7	97
Hallschlag	996	8	154/9
Hallschlag	996	8	21/3
Hallschlag	996	8	61/2
Hallschlag	996	8	61/3
Hallschlag	996	8	78/1
Hallschlag	996	8	78/2
Hallschlag	996	9	4
Hallschlag	996	9	62/4
Hallschlag	996	9	67/1
Hallschlag	kein Grundbuchblatt	8	66
Hallschlag	kein Grundbuchblatt	8	74
Hallschlag	kein Grundbuchblatt	8	152/2
Hallschlag	kein Grundbuchblatt	9	7
Hallschlag	kein Grundbuchblatt	9	37
Hallschlag	kein Grundbuchblatt	9	69

Ortsgemeinde Hallschlag – Flurstücksplan 1/3

Legende

- Gemeindegrenze
- Geplante Kabeltrasse
- Betroffenes Flurstück
- Anliegerflurstück

Vorläufige Planung

Bearbeitet: RRE

Geprüft: SDI

Datum: 04.09.2020

DIN A3 1:3.000

0 50 100 m

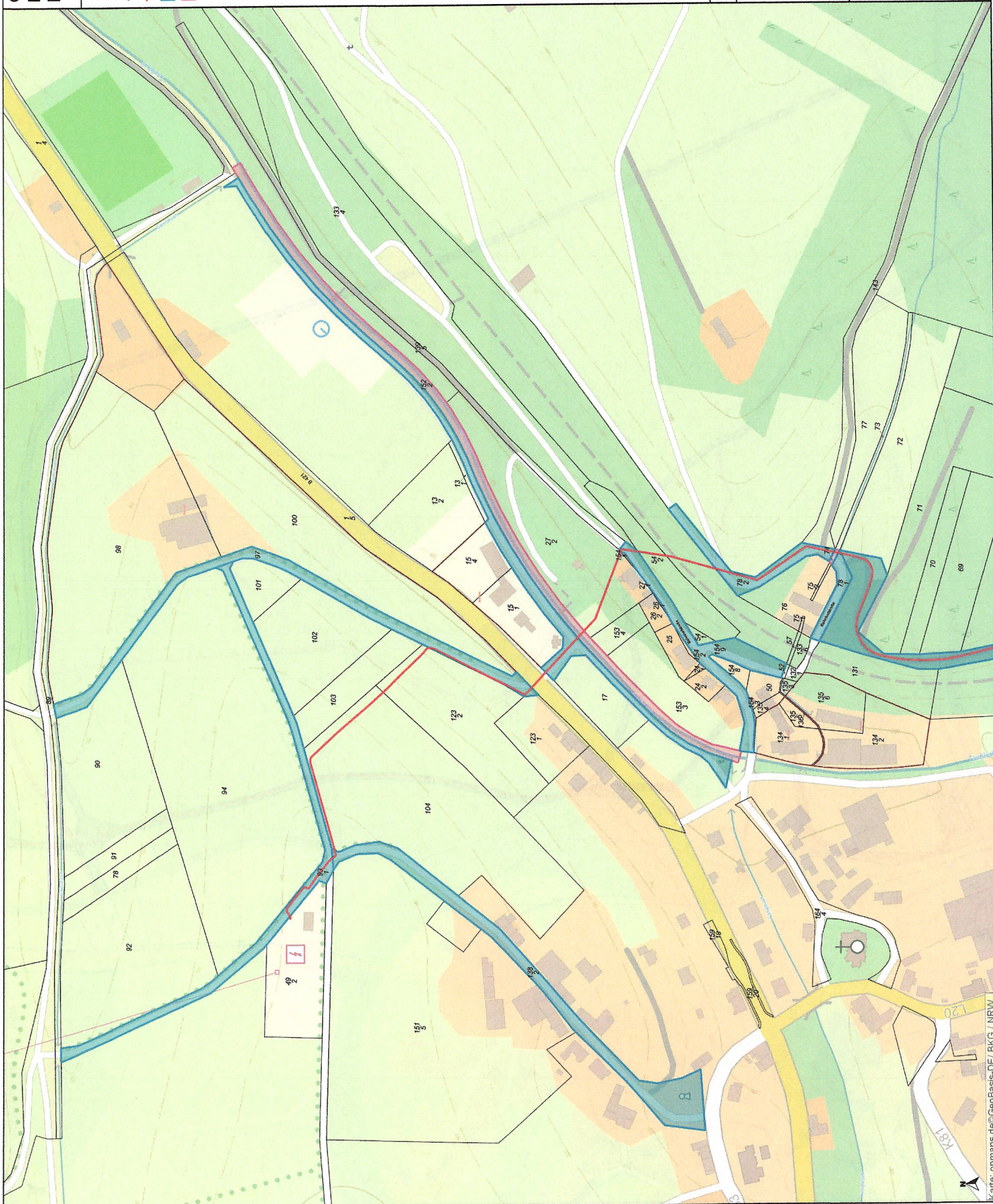
Anlage 1a



GAIA mbH

Jahnstraße 28 67245 Lambsheim

Telefon +49 (0) 6233 359 44-00



Ortsgemeinde
Hallschlag –
Flurstücksplan 2/3

Legende

-  Gemeindegrenze
-  Geplante Kabeltrasse
-  Betroffenes Flurstück
-  Anliegerflurstück

Vorläufige Planung

Bearbeitet: RFE

Geprüft: SDI

Datum: 04.09.2020

DIN A3 1:4.000

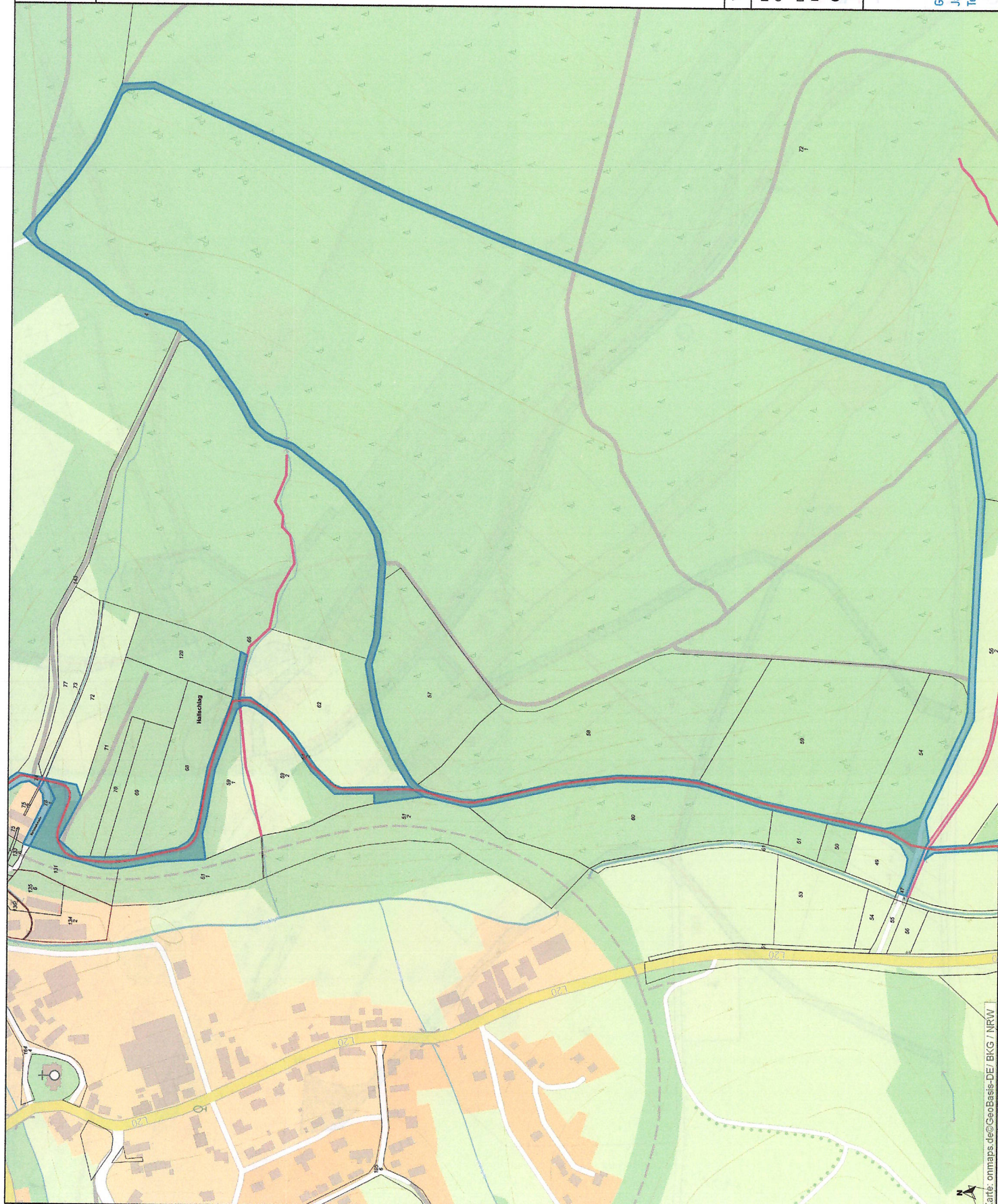
0 50 100 150 m



GAIA mbH

Jahnstraße 28 67245 Lambsheim

Telefon +49 (0) 6233 359 44-00



Ortsgemeinde
Hallschlag –
Flurstücksplan 3/3

Legende

-  Gemeindegrenze
-  Geplante Kabeltrasse
-  Betroffenes Flurstück
-  Anliegerflurstück

Vorläufige Planung

Bearbeitet: RRE

Geprüft: SDI

Datum: 04.09.2020

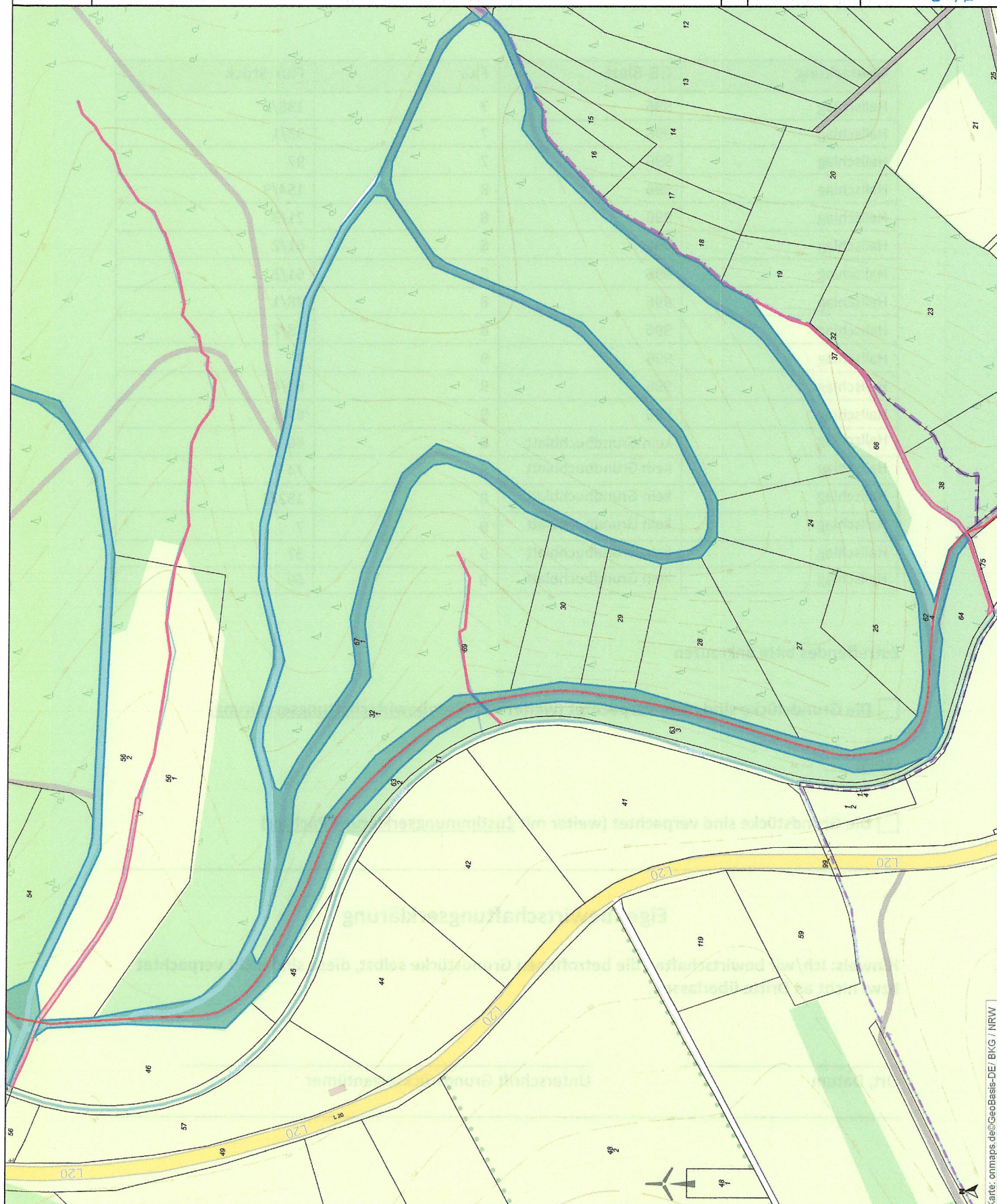
DIN A3 1:3.000

0 50 100 m



GAIA mbH

Jahnstraße 28 67245 Lambsheim
Telefon +49 (0) 6233 359 44-00



Erklärung zu den Pachtverhältnissen

Grundbuch von Amtsgerichtsbezirk Prüm

Gemarkung	GB-Blatt	Flur	Flur-Stück
Hallschlag	996	7	138/2
Hallschlag	996	7	93/1
Hallschlag	996	7	97
Hallschlag	996	8	154/9
Hallschlag	996	8	21/3
Hallschlag	996	8	61/2
Hallschlag	996	8	61/3
Hallschlag	996	8	78/1
Hallschlag	996	8	78/2
Hallschlag	996	9	4
Hallschlag	996	9	62/4
Hallschlag	996	9	67/1
Hallschlag	kein Grundbuchblatt	8	66
Hallschlag	kein Grundbuchblatt	8	74
Hallschlag	kein Grundbuchblatt	8	152/2
Hallschlag	kein Grundbuchblatt	9	7
Hallschlag	kein Grundbuchblatt	9	37
Hallschlag	kein Grundbuchblatt	9	69

Zutreffendes bitte ankreuzen

☐ Die Grundstücke sind nicht verpachtet (weiter mit Eigenbewirtschaftungserklärung)

ODER

☐ Die Grundstücke sind verpachtet (weiter mit Zustimmungserklärung Pächter)

Eigenbewirtschaftungserklärung

Hinweis: Ich/wir bewirtschaften die betroffenen Grundstücke selbst, diese sind nicht verpachtet bzw. nicht an Dritte überlassen.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer

Zustimmungserklärung Pächter

Ortsgemeinde Hallschlag
vertreten durch den Ortsbürgermeister
Dirk Weicker
Trierer Straße 18
54611 Hallschlag

im Folgenden - Grundstückseigentümer- genannt

und

Herr/Frau/Firma
Name des Pächters:

Anschrift:

PLZ und Ort:

landwirtschaftl / forstwirtschaftl. / Jagdpacht:

im Folgenden - Pächter – genannt.

Der Pächter erklärt zu oben genannten, vom ihm gepachteten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken:

Ich habe vom Nutzungsvertrag zur Verlegung von elektrischen Kabeln zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Windenergieanlagenbetreiber Kenntnis genommen und erkläre hiermit, dass ich gegen die Inanspruchnahme der wegen des Windparks betroffenen Grundstücksflächen keine Einwendungen gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem jeweiligen Betreiber des Windparks oder gegenüber Dritten erhebe. Ich erkläre mich mit der durch den Betrieb des Windparks einhergehenden Begrenzung und Beschneidung meines Pachtgegenstandes und der damit zusammenhängenden Nutzungsbeeinträchtigungen einverstanden. Ich verpflichte mich, den Betrieb des Windparks nicht zu behindern und nicht zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Das Betreten der für den Betrieb des Windparks erforderlichen Flächen ist dem Betreiber sowie seinen Erfüllungsgehilfen jederzeit gestattet.

Diese Zustimmung erfolgt schon heute auch gegenüber eventuellen Rechtsnachfolgern des Windparkbetreibers.

Ort, Datum

Unterschrift Pächter

Bewilligung einer Dienstbarkeit und einer Vormerkung (– Leitungen und Kabel –)

Ortsgemeinde Hallschlag
vertreten durch den Ortsbürgermeister
Dirk Weicker
Trierer Straße 18
54611 Hallschlag

nachstehend auch -Eigentümer- genannt

ist Eigentümer der/des folgenden Grundstücke(s):

Gemarkung	GB-Blatt	Flur	Flur-Stück
Hallschlag	996	7	138/2
Hallschlag	996	7	93/1
Hallschlag	996	7	97
Hallschlag	996	8	154/9
Hallschlag	996	8	21/3
Hallschlag	996	8	61/2
Hallschlag	996	8	61/3
Hallschlag	996	8	78/1
Hallschlag	996	8	78/2
Hallschlag	996	9	4
Hallschlag	996	9	62/4
Hallschlag	996	9	67/1

eingetragen im Grundbuch von des Amtsgerichts Prüm

1. Der Eigentümer **beantragt** und **bewilligt** die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an seinem/seinen eingangs genannten Grundstück/en zu Gunsten der

EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart
Amtsgericht Stuttgart HRB 744264

nachstehend - EnBW - genannt

mit folgendem Inhalt:

- a) Die EnBW ist berechtigt, auf dem Grundstück **elektrische Kabel oder Leitungen mit Zubehör** nebst Telekommunikationskabel zu errichten, zu verlegen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und zu diesen Zwecken das Grundeigentum zu benutzen, zu befahren und zu betreten sowie gegebenenfalls von seinen Erfüllungsgehilfen betreten und befahren zu lassen.

- b) In einem **Schutzstreifen** von zwei Meter Breite (zu beiden Seiten der Leitungsachse je 1,0 m), dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet werden. Auf dem Grundstück sind jegliche Nutzungen, insbesondere Anpflanzungen zu unterlassen, die eine Gefährdung der Leitungsanlage darstellen.
- c) Die EnBW ist berechtigt, Anpflanzungen oder Gegenstände zu beseitigen, soweit dies für die Unterhaltung und die Betriebssicherheit der Leitungsanlage notwendig ist.

Aufgrabungen, Anpflanzungen oder andere Maßnahmen im Bereich des Schutzstreifens hat der Eigentümer in angemessener Frist vor deren Beginn der EnBW mitzuteilen und mit dieser abzustimmen. Zur Vermeidung möglicher Gefahren legt die EnBW erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen fest. Der Eigentümer ist verpflichtet, sich hiernach entsprechend zu richten. Er hat die vorstehende Verpflichtung auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen

Die EnBW ist berechtigt, die Ausübung der Rechte aus der Dienstbarkeit ganz oder teilweise Dritten zu überlassen.

2. Weiterhin **beantragt** und **bewilligt** der Eigentümer die Eintragung einer Vormerkung zu Gunsten der EnBW auf Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach vorstehendem Inhalt zu Ziff. 1 zu Gunsten eines von der EnBW zu bestimmenden Dritten (auch mehreren nacheinander (Einzel-/Gesamtrechtsnachfolger)) oder zu Gunsten der finanzierenden Bank.

Der Eigentümer verpflichtet sich gegenüber der EnBW, zu Gunsten eines von der EnBW zu bestimmenden Dritten bzw. der finanzierenden Bank (echter Vertrag zu Gunsten Dritter) das gleiche Recht wie oben (Ziffer 1 dieser Urkunde) einzuräumen und ihm/ihr die gleiche beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen. Der Anspruch ist veräußerlich. Die EnBW ist berechtigt, den Dritten zu benennen. Bei wiederholter Ausübung des Benennungsrechts ist Benennungsberechtigter der jeweilige Berechtigte der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit.

Die Einräumung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für den Dritten oder die finanzierende Bank hat Zug um Zug gegen Löschung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit des jeweiligen Benennungsberechtigten zu erfolgen.

3. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Ziffer 1) soll im Gleichrang mit der Vormerkung (Ziffer 2) im Grundbuch eingetragen werden. In Abt. II und III des Grundbuchs dürfen keine anderen Rechte vorgehen. Die Eintragung der Rechte nach Ziffer 1 und 2 dieser Urkunde kann und soll zunächst auch an rangbereiteter Stelle erfolgen. Der Eigentümer erteilt seine Zustimmung zur Löschung, Pfandfreigabe sowie zum Rangrücktritt aller im Grundbuch etwa eingetragener Grundpfandrechte hinter die in dieser Urkunde bewilligten Rechte.
4. Der Grundstückseigentümer bevollmächtigt den beglaubigenden Notar, dessen Vertreter oder Amtsnachfolger unter der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, aus dieser Urkunde Anträge an das Grundbuchamt, auch getrennt und einzeln, zu stellen, zurückzunehmen bzw. entgegenzunehmen sowie Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt abzugeben, die zum Vollzug dieser Urkunde erforderlich sind. Der bevollmächtigte Notar darf den Inhalt der Dienstbarkeit ändern, soweit dies auf Grund gerichtlicher Zwischenverfügung erforderlich ist.
5. Die Kosten einer eventuellen Unterschriftsbeglaubigung, der jeweiligen Grundbucheintragung und der Erteilung eines Grundbuchauszugs trägt die EnBW. Der Eigentümer und die EnBW erhalten je eine unbeglaubigte Ablichtung der Bewilligungsurkunde
6. Der Wert der Dienstbarkeit beträgt 5.000,00 Euro. Der Wert der Vormerkung beträgt 2.500,00 Euro.
7. Die EnBW beantragt die Erteilung eines unbeglaubigten Grundbuchauszugs nach Vollzug der in dieser Urkunde bewilligten Eintragungen.

Ort/Datum

Der/Die Eigentümer

Notarielle Unterschriftsbeglaubigung:

Vollmacht

zur Grundbucheinsicht und Einsicht in die Grundakte, Anforderung
von Flurkarten, Lageplänen und Bauakten

Wir/Ich,

Ortsgemeinde Hallschlag
vertreten durch den Ortsbürgermeister
Dirk Weicker
Trierer Straße 18
54611 Hallschlag

bevollmächtige und berechtige hiermit die

EnBW Windkraftprojekte GmbH
Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart

Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart. HRB: 744264

- **kurz EnBW** - bezeichnet und

hier insbesondere Eva Karlowatz und Jennifer Kohl, bei der EnBW in Stuttgart,

und die

GAIA mbH
Jahnstraße 28, 67345 Lamsheim

u. a. beim Grundbuchamt für Hallschlag zur Einsichtnahme ins Grundbuch und in die Grundakte bezüglich des zu unseren Gunsten im Grundbuch eingetragenen Grundeigentums im Sinne von § 12 GBO (Grundbuchordnung). Ein entsprechendes berechtigtes Interesse der ins Grundbuch/ in die Grundakte Einsicht nehmenden EnBW und der namentlich genannten Personen ist hiermit ausreichend dargelegt. Die Einsichtnahme ins Grundbuch und in die Grundakte erstrecken sich auf folgende Grundstücke des o.g. Eigentümers:

Gemarkung	GB-Blatt	Flur	Flur-Stück
Hallschlag	996	7	93/1
Hallschlag	996	7	97
Hallschlag	996	7	138/2
Hallschlag	996	8	21/3
Hallschlag	996	8	154/9
Hallschlag	996	8	78/2
Hallschlag	996	8	78/1
Hallschlag	996	8	61/3
Hallschlag	996	8	61/2
Hallschlag	996	9	4
Hallschlag	996	9	67/1
Hallschlag	996	9	62/4

Die Erteilung von Grundbuchauszügen gem. der vorgenannten Berechtigung zur Einsichtnahme im Ganzen oder in Teilen ist gestattet. Kosten werden vom Antragsteller getragen.

Gleiches gilt zur Einsichtnahme und/oder Anforderung von Grundakten beim Grundbuchamt sowie Flurkarten und Lageplänen beim zuständigen Vermessungsamt oder von Bauunterlagen und Bauakten bei Baurechtsbehörden und anderen Ämtern.

Ort, Datum

Unterschrift Dirk Weicker
(Ortsbürgermeister)